



DJG-Niedersachsen-Infomail Februar/März 2021

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das Justizministerium hat auf eine kleine Anfrage an den niedersächsischen Landtag hin, einen Fehlbedarf (nach Pebb§y) von rund 210 Vollzeiteneinheiten festgestellt. Dieser Fehlbedarf verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Mittelbehörden (negatives Vorzeichen = Unterdeckung, positives Vorzeichen = Überdeckung):

a) Bezirk des Oberlandesgerichts Braunschweig:	-41,73
b) Bezirk des Oberlandesgerichts Celle:	-16,05
c) Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg:	-41,54
d) Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig:	+0,81
e) Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Celle:	-115,19
f) Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg:	-85,12
g) Verwaltungsgerichtsbarkeit:	+26,74
h) Sozialgerichtsbarkeit:	+57,54
i) Arbeitsgerichtsbarkeit:	+1,63
j) Finanzgerichtsbarkeit:	+3,03

Der vorgenannte Fehlbedarf umfasst alle in PEBB§Y abgebildeten Berufsgruppen in der Justiz, also Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie die mittlere Beschäftigungsebene.

Ergänzend ist zu erwähnen, dass die Überdeckung in der Fachgerichtsbarkeit ein Trugbild ist. Pebb§y bildet bekanntlich nur die Eingangszahlen ab und nicht den zu bearbeitenden Bestand. Viele der Verfahren laufen über mehrere Jahre und erzeugen so mehr Arbeit als in Pebb§y abgebildet.

Wundert sich jetzt noch jemand über Vertretungsnotstand und überlastete Justizbedienstete?

Die DJG-Niedersachsen fordert deshalb die Umsetzung, der im Staatsvertrag vereinbarten Pebb§y 1.0 sowie eine auskömmliche Ergänzung im Bereich der Fachgerichte bis mindestens 2026.

Schützt euch und eure Lieben!



Torsten Lieberam

Vorsitzender DJG Landesgewerkschaft Niedersachsen

Zweites Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes wurde nunmehr am 15. Februar 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I 2021, S. 239). Die Regelungen sollen im Wesentlichen zum 1. September 2021 in Kraft treten.

Mit dem Gesetz soll das Elterngeld flexibler und partnerschaftlicher in Anspruch genommen werden können.

Erweiterung des Teilzeitkorridors

Die zulässige Arbeitszeit während des Elterngeldbezugs und der Elternzeit steigt von 30 auf 32 Wochenstunden. Der [Partnerschaftsbonus für die parallele Teilzeit beider Eltern ist künftig mit 24 bis 32 Wochenstunden statt mit bisher 25 bis 30 Wochenstunden möglich.](#)

Zudem müssen Eltern, die während des Elterngeldbezuges in Teilzeit arbeiten, nur im Ausnahmefall nachträglich Nachweise über ihre Arbeitszeit erbringen.

Höhe des Elterngeldes während des Bezugs von Lohnersatzleistungen

Die Höhe des Elterngeldes für teilzeitarbeitende Eltern wird nicht verändert, wenn sie Einkommensersatzleistungen beziehen, wie zum Beispiel Kurzarbeitergeld oder Krankengeld. Bisher hat sich dadurch die Höhe des Elterngeldes reduziert.

Corona-Sonderregelung zum Partnerschaftsbonus wird verlängert

Eltern, die den Partnerschaftsbonus beziehen und wegen der Corona-Pandemie nicht wie geplant parallel in Teilzeit arbeiten konnten, müssen den Partnerschaftsbonus nicht zurückzahlen. Diese Corona-Sonderregelung wurde zum 1. März 2020 eingeführt und wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Elterngeld für besonders früh geborene Kinder

Wird ein Kind mindestens sechs Wochen vor dem errechneten Termin geboren, erhalten die Eltern einen zusätzlichen Monat Elterngeld. So verlängert sich der Bezug des Basiselterngeldes um einen Monat auf 13 Monate, wenn die Geburt mindestens sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin liegt. Bei mindestens acht Wochen verlängert sich der Anspruch auf 14 Monate, bei zwölf Wochen auf 15 Monate und bei 16 Wochen auf 16 Monate.

Verwaltungsvereinfachungen

Ein Antragsrecht für Eltern mit geringen selbständigen Nebeneinkünften ermöglicht diesen Eltern künftig eine bessere Berücksichtigung ihrer Einnahmen im Elterngeld.

Einkommengrenzen für Paare werden angepasst

Künftig werden nur noch Eltern, die gemeinsam 300.000 Euro oder weniger im Jahr verdienen, Elterngeld erhalten. Bisher lag die Grenze für Paare bei 500.000 Euro. Für Alleinerziehende liegt die Grenze weiterhin bei 250.000 Euro.

DJG-Landeshauptvorstand Niedersachsen beschließt moderate Beitragsanpassungen

Liebe Mitglieder,

in einer gemeinsamen Sitzung des Vorstandes der DJG Niedersachsen mit den Vorsitzenden der Bezirksverbände und der Fachbereiche, wurde die, in der DJG-Nds-Infomail 11/2020, angesprochene, nach sieben Jahren erste, Beitragsanpassung beschlossen.

Die neuen Beiträge gelten ab dem 01.04.2021.

- Halbtags- und Altersteilzeitkräfte zahlen in ihrer Beitragsgruppe jeweils 1,00 EURO weniger.
- Dreiviertelkräfte zahlen in ihrer Beitragsgruppe jeweils 0,50 EURO weniger
- Viertelkräfte zahlen in ihrer Beitragsgruppe 1,50 EURO weniger
- Pensionäre/Rentner zahlen generell 1,50 EURO weniger als in der aktiven Zeit
- Pensionierte/berentete Teilzeitkräfte zahlen in ihrer Beitragsgruppe entsprechend ihrer Teilzeitbeschäftigung wie oben weniger.
- Beurlaubte mit Bezüge/Vergütung oder anderem Einkommen (z. Bsp.: Mutterschutz, Elternzeit etc.) zahlen 2,50 EURO.
- Beurlaubte ohne Bezüge/Vergütung (z. Bsp.: Elternzeit ohne Elterngeld) sind beitragsfrei; ihre Mitgliedschaft ruht jedoch.

Da beim Bezirksverein Hannover kein Einzugsverfahren erfolgt, werden die Mitglieder gebeten, ihre Daueraufträge zum 01.04.2021 umzustellen.

Sparda-Bank Hannover IBAN: DE62 250 905 00 0001921444

Unsere günstigen Beiträge

- neu ab April 2021-



Dienstbezeichnung	Bes.-Gruppe	TV-L Entgeltgruppe Tarifbesch.	Monatsbeitrag in € alt	Monatsbeitrag in € neu ab 1.04.2021
JSAnw./in			1,50 €	2,50 €
Rpfl.Anw.			2,00 €	3,00 €
JHelfer/in		E 3/4	4,50 €	5,50 €
EJHW/in	A 5		5,50 €	6,50 €
EJHW/in	A 6		5,50 €	6,50 €
JS/in	A 6	E 5	5,50 €	6,50 €
JOS/in	A 7	E 6	6,00 €	7,00 €
JHS/in	A 8	E 8	6,50 €	7,50 €
JAI/in	A 9	E 9	7,00 €	8,50 €
JAI/in mZ	A9 mZ		7,50 €	9,00 €
JI/in	A 9		7,50 €	8,50 €
JOI'in	A 10	E 10/S 15	8,00 €	9,50 €
Jamtm/frau	A 11	E 11/S 16	9,50 €	11,00 €
JAR/in	A 12	E 12	10,00 €	11,50 €
JOAR/in	A 13	E 13	10,50 €	12,00 €
JOAR/in mZ	A 13 mZ	E 15	12,00 €	13,50 €

Wie geht es weiter mit den Eingruppierungsfeststellungsklagen? Verfassungsbeschwerde eingelegt!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die mit Spannung erwarteten Urteilsbegründungen des Bundesarbeitsgerichts (BAG) bzgl. der am 09.09.2020 gefällten Eingruppierungsurteile auf den Serviceeinheiten/Geschäftsstellen im Justizbereich liegen nunmehr vor. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) bestätigt seine Rechtsprechung erneut und sieht die Tätigkeiten auf einer Serviceeinheit/Geschäftsstelle als einen Arbeitsvorgang und somit eine Eingruppierung in EG 9 a (alt EG 9 klein). Das BAG führt u.a. aus: „Entgegen der Auffassung des beklagten Landes und des Arbeitsgerichts ist nicht deshalb von mehreren Arbeitsvorgängen auszugehen, weil die Bearbeitung der Akte und damit die Tätigkeit der Klägerin durch Eingänge und Verfügungen sachbearbeitender Richter und Rechtspfleger „unterbrochen“ wird und daher in mehreren Teilschritten erfolgt. Dies ändert nichts an der einheitlichen Zuweisung der gesamten Aktenbearbeitung an die Klägerin, deren Erledigung erst zu einem Arbeitsergebnis im Tarifsinn führt. Zur Erzielung des Arbeitsergebnisses ist nicht erforderlich, dass alle hierfür notwendigen Teilschritte ohne Unterbrechung und zwingend unmittelbar nacheinander ausgeführt werden. Die durch Richter oder Rechtspfleger vorgenommenen Arbeitsschritte sind der Klägerin nicht zugewiesen und daher für die Bestimmung des Arbeitsergebnisses und des Arbeitsvorgangs ohnehin nicht von Bedeutung.“

Gegen diese Urteile wurde Verfassungsbeschwerde durch das Land Berlin und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) eingelegt.

Das bedeutet nunmehr, dass die vorliegenden Anträge zur Höhergruppierung weiterhin ruhend gestellt werden.

Die DJG-Niedersachsen bewertet das Urteil hingegen als Meilenstein und erwartet eine zeitnahe Eingruppierung aller Beschäftigten in den Serviceeinheiten und Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften in der Justiz in die EG 9a.

Abonnements der Fachzeitschrift ZfPR (Zeitschrift für Personalrecht) werden kostenpflichtig ab April 2021

Vom DBB-Verlag wurden wir von der Entscheidung des dbb beamtenbund und tarifunion in Kenntnis gesetzt, dass das Abonnement der o. g. Fachzeitschrift nunmehr zum 01. April 2021 kostenpflichtig wird. Dieses betrifft die 4 Printausgaben der Fachzeitschrift ZfPR sowie den dazugehörigen Rechtssprechungsdienst (11 Onlineausgaben) und die Nutzung des ZfPR-Portals. Der Bezug soll für das 1. Quartal 2021 also bis 31. März 2021 weiterhin kostenfrei bleiben.

Die Zeitschrift und ihre Zusatzangebote werden somit auch für Personalräte ab dem **01. April 2021 kostenpflichtig.**

Für den Zeitraum vom 1. April 2021 bis 31. Dezember 2021 würden sich die Kosten auf **47,36 EUR inkl. 7 % Mehrwertsteuer je gemeldetem Bezieher belaufen.**

Der Bezug der Fachzeitschrift über die DJG wird daher zum 31.03.2021 automatisch eingestellt.

Für die Personalvertretungen besteht die Möglichkeit, den kostenpflichtigen Bezug und die Finanzierung über die Dienststellen zu beantragen.

HINWEIS:

Als Arbeitsmittel der Personalvertretung ist der Bezug der Zeitschrift für Personalräte auch arbeitgeberfinanziert möglich. Die Grundlage für die Finanzierung findet sich in folgenden Paragraphen:

§44 BPersVG (1) Die durch die Tätigkeit des Personalrates entstehenden Kosten trägt die Dienststelle. Mitglieder des Personalrates erhalten bei Reisen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, Reisekostenvergütungen nach dem Bundesreisekostengesetz. **(2)** Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat die Dienststelle in erforderlichem Umfang Räume, den Geschäftsbedarf und Büropersonal zur Verfügung zu stellen.

BVerwG, 29.06.1988 – BVerwG 6 P 18.86 Zum erforderlichen Geschäftsbedarf, den die Dienststelle dem Personalrat zur Verfügung zu stellen hat, gehört auch eine für seine Arbeit einschlägige Fachzeitschrift zum Personalvertretungsrecht. Der haushaltsrechtliche Grundsatz der Sparsamkeit kann nur die Art und Weise beeinflussen, in der die Zeitschrift dem Personalrat zur Verfügung zu stellen ist.

Unsere Partnerbank wird 100 Jahre!

Sehr geehrte Dame und Herren,
liebe Partner und Freunde der BBBank,

2021 ist ein ganz besonderes Jahr, feiern wir doch unser 100-jähriges Bestehen.

Was mit 33 Beamten im November 1921 begann, wurde zu einer der größten genossenschaftlichen Privatkundenbanken Deutschlands und der besseren Bank für Beamte und den öffentlichen Dienst.

Dazwischen liegt ein Jahrhundert bewegter Geschichte – geprägt von Menschen mit Visionen, Weitblick und Mut zur Veränderung.
All dies und mehr gibt es jetzt auf unserer Jubiläumswebseite www.bbbank100.de

Wir freuen uns sehr über Eure/Ihre Glückwünsche! www.bbbank100.de/glueckwuensche

In unseren regionalen BBBank-Filialen stehen Ihnen auch weiterhin unsere Berater persönlich vor Ort zur Verfügung. Dabei gelten höchste Hygienestandards.
Wer seine Bankgeschäfte lieber von zu Hause erledigen möchte, erreicht unsere Experten für den öffentlichen Dienst in unseren Filialen und unserer hauseigenen Direktbank „BBDirekt“ auch ganz einfach per E-Mail, Telefon oder per Videoberatung.

Vom 01.02. bis 31.03.2021 schenken wir Ihnen 100 Euro Startguthaben bei Eröffnung eines ***BBBank Jungen Kontos!***

Als Gewerkschaftsmitglied der DJG-Niedersachsen, erhalten Sie zusätzlich immer ein exklusives Startguthaben.

So können Sie sich *bis zu 150 Euro sichern!*

Antje Stets

BBBank eG

Landesdirektorin Öffentlicher Dienst für die Bundesländer
Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen

Telefon: 0162/2 73 09 42

E-Mail: antje.stets@bbbank.de



www.bbbank.de/dbb



Debeka verschickt Bezugsscheine für FFP2-Masken

Annabritta Biederbick, Vorstandin Debeka-Krankenversicherung:

„Viele Menschen haben bei einer Corona-Infektion ein erhöhtes Risiko, schwer zu erkranken. Dazu zählen Personen ab 60 Jahren und solche mit bestimmten Vorerkrankungen und Risikofaktoren. Ihnen stehen insgesamt 15 FFP2-Masken zu, die einen höheren Schutz vor Ansteckung versprechen. Die ersten drei kostenlosen Masken konnten Berechtigte bis 6. Januar in der Apotheke erhalten, wenn sie nachvollziehbar erklärt haben, dass sie zu einer Risikogruppe gehören. Für die übrigen 12 Masken erhalten Anspruchsberechtigte Bezugsscheine (Voucher). Nach den Vorgaben der Bundesregierung schickt die Debeka den anspruchsberechtigten Versicherten schnellstmöglich zwei Bezugsscheine (Voucher) per Brief zu. Damit können sie in der Apotheke in zwei Zeiträumen jeweils sechs FFP2-Masken erhalten. Beim Einlösen eines Vouchers werden zwei Euro Eigenanteil fällig, der nicht erstattungsfähig ist. Auswirkungen auf Ihre Beitragsrückerstattung bei der Debeka hat der Maskenbezug übrigens nicht. Wir arbeiten mit Hochdruck am zügigen Versand, sind aber von der Bundesdruckerei abhängig, die diese fälschungssicheren Voucher druckt. Die ersten zwei Lieferungen sind bereits verschickt. Der weitere Versand erfolgt, sobald die Bundesdruckerei liefert. Wer genau berechtigt ist und wie der Voucher-Versand abläuft, können Sie auf unserer Internetseite verfolgen.“



www.debeka.de



Wer erhält Voucher für FFP2-Masken?

Wer Masken erhält, wurde in der Corona-Schutzmasken-Verordnung genau definiert. Demnach sind alle privat und gesetzlich Versicherten mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland anspruchsberechtigt, wenn sie eines der nachfolgenden Kriterien erfüllen:

1. Vollendung des 60. Lebensjahres bis zum 15. Dezember 2020
2. Vorliegen einer der folgenden Erkrankungen/Risikofaktoren rückwirkend bis 1. Januar 2019:
 - chronisch obstruktive Lungenerkrankung oder Asthma bronchiale
 - chronische Herzinsuffizienz
 - chronische Niereninsuffizienz ab Stadium 4
 - Demenz und Schlaganfall
 - Diabetes mellitus Typ 2
 - aktive, fortschreitende oder metastasierte Krebserkrankung oder stattfindende Chemo- oder Strahlentherapie, welche die Immunabwehr beeinträchtigen kann
 - stattgefundenen Organ- oder Stammzelltransplantation
 - Trisomie 21
 - Risikoschwangerschaft



Welche Vorteile haben FFP2-Masken?

Die Abkürzung FFP steht für die englische Bezeichnung „Filtering Face Piece“. Der deutsche Begriff dafür ist sperrig: partikelfiltrierende Halbmasken. Gemeint ist eine Gesichtsmaske mit einer Filterfunktion. Ursprünglich kennt man FFP-Masken aus dem Arbeitsschutz im Handwerk als „Staubschutzmaske“. Sie filtert gesundheitsschädliche Partikel aus der Atemluft, dient also dem Eigenschutz. Die Zahl nach „FFP“ gibt die Schutzstufe an. Für den medizinischen Bereich wird mindestens die Stufe 2 empfohlen. Vorteil der FFP2-Masken, wenn sie dicht am Gesicht anliegen: Sie sollen den Träger vor Partikeln, Tröpfchen und Aerosolen schützen – zu mindestens 94 Prozent, was auch geprüft wird. Somit schützt man sowohl andere als auch sich selbst besser vor einer Ansteckung. Das gilt für Masken ohne Ausatemventil, bei dem über die Maskenfläche die Ein- und Ausatemluft gefiltert wird. Masken mit Ventil schützen andere Menschen weniger. Im Vergleich mit gängigen Maskenarten bieten FFP2-Masken einen hohen Eigenschutz vor Aerosolen, die möglicherweise keimbelastet sind.

Die aufgedruckte Prüfnorm (in Europa EN 149), das CE-Kennzeichen und eine vierstellige Kennnummer zeigen an, dass das Produkt die entsprechenden Gesetze und technischen Normen erfüllt und welche Stellen dies geprüft haben.

dbb Nachrichten

Impfdiskussion

Ulrich Silberbach warnt vor gesellschaftlicher Spaltung

Der dbb Bundesvorsitzende Ulrich Silberbach warnt angesichts der Diskussionen um die Impfreihenfolge vor einer gesellschaftlichen Spaltung. „Unsere erste Priorität muss sein, dass schneller zuverlässiger Impfstoff für die gesamte Bevölkerung zur Verfügung steht. Die Immunisierung ist der einzige Weg zurück in ein normales Leben“, zeigt sich Silberbach überzeugt.

Bei der Reihenfolge müssten vulnerable Gruppen, Lebensältere und Menschen mit Vorerkrankungen an erster Stelle stehen. „Sobald als möglich Beschäftigte zu immunisieren, die systemrelevanten Aufgaben nachgehen, unseren Staat am Laufen halten und viel Kontakt mit anderen Menschen haben, ist der richtige Weg. Es ist offensichtlich, dass die Bereiche Bildung, Schulen und Kitas, ebenso wie unsere Sicherheit, die in erster Linie zum Beispiel die Polizei gewährleistet, systemrelevante Bereiche sind, die der Staat priorisieren sollte“, so Silberbach am 25. Februar 2021 in Berlin. „Unsere Kolleginnen und Kollegen der Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste und im Gesundheitsbereich erleben tagtäglich Situationen, in denen sie keinen Hygieneabstand einhalten können. Hier besteht eine besondere Fürsorgepflicht. Ebenso kann Deutschland es sich nicht leisten, wenn eine Generation von Kindern und Jugendlichen massive Nachteile in der Bildung und Ausbildung erleidet. Präsenzunterricht darf aber nicht zu unverantwortbarem Risiko für die Kolleginnen und Kollegen an den Schulen und in den Kitas werden.“

Silberbach betont, dass diejenigen, die es aus übergeordnetem Interesse und auch aus Gründen der Fürsorge zu priorisieren gelte, nicht gegeneinander ausgespielt werden dürften. „Als Spitzenverband für den öffentlichen Dienst erwarten wir eine verantwortungsvolle und klare Kommunikation und politische Entscheidungen, die für Verlässlichkeit sorgen.“ Silberbach lehnt eine Impfpflicht, die immer wieder in der öffentlichen Diskussion auftaucht, klar ab. Vielmehr gelte es, für Vertrauen zu werben und mit gutem Beispiel voranzugehen. „Dass wir nicht schneller genug Impfstoff bekommen, ist ein Trauerspiel. Wenn nun Impfdosen bestimmter in der EU zugelassener Hersteller liegenbleiben, verstehe ich das nicht. Ich würde mich auch mit dem Astrazeneca-Vakzin impfen lassen, sobald ich an der Reihe bin.“



<https://www.dbb.de/mitgliedschaft-service/vorteilswelt.html>

<https://www.dbb.de/mitgliedschaft-service/vorsorgewerk.html>